
S 35 AS 1481/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	35
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 AS 1481/23
Datum	10.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 716/24 B
Datum	30.07.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Az.: [S 35 AS 1481/23](#)

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Beschluss

Â

In dem Rechtsstreit

Â

ââ

KlÃ¤gerin

Proz.-Bev.:

ââ

Â

g e g e n

Â

ââ

Beklagter

$\hat{A}$ $\hat{A}$

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf am 10.04.2024

durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht „[]“,

â€œ ohne mÃ¼ndliche Verhandlung â€œ beschlossen:

 $\hat{A}$ $\hat{A}$

Der Antrag der KlÃ¤gerin, ihr Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt â.. aus ââ zuÂ bewilligen, wird abgelehnt.

 $\hat{A}$ $\hat{A}$ $\hat{A}$

GrÃ^{1/4}nde:

 $\hat{A}$

Die Klage wurde nie begründet und inzwischen wegen Nichtbetreibens bei Gericht als erledigt ausgetragen.

 $\hat{A}$

Rechtsmittelbelehrung:

 $\hat{A}$

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

 $\hat{A}$ **Sozialgericht DÃ¼sseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 DÃ¼sseldorf** $\hat{A}$

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Â

Die elektronische Form wird durch Âbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ãber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Âbermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ãber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ãber das besondere elektronische BehÃrdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃnder (www.justiz.de) kÃnnen nÃhere Informationen abgerufen werden.

Â

Schriftlich einzureichende AntrÃge und ErklÃrungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃrde oder durch eine juristische Person des Ãffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃllung ihrer Ãffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Âbermitteln. Ist dies aus technischen GrÃnden vorÃbergehend nicht mÃglich, bleibt die Âbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃssig. Die vorÃbergehende UnmÃglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Âbermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur VerfÃgung steht ([Â§](#)

[65d SGG](#)).

Â

Â

Â

Erstellt am: 12.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024